



Stadt Erlangen

Einladung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

7. Sitzung • Dienstag, 19.07.2011 • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung

1. Ortsbesichtigung Treffpunkt:

**Abfahrt um 15:00 Uhr
am Rathausplatz**

1.1. Leimberger Straße 34

Im Anschluss an die Ortsbesichtigung wird die Sitzung des BWA im Ratssaal des Rathauses nichtöffentlich fortgesetzt.

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

5. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 5.1. | Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011 | 611/090/2011
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Grundsätze der Kunstkommission Erlangen | KPB/018/2011
Kenntnisnahme |

6. Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 6.1. | Erweiterung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses;
Leimbergerstraße 34, Fl.-Nr. 2507/189;
Az.: 2011-349-VV | 63/159/2011
Beschluss |
|------|---|--------------------------|

7. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 7.1. | Bau eines Werkstatt- und Lagergebäudes;
Frauenaucher Straße 85, Fl.-Nr. 450;
Az.: 2011-295-VO | 63/157/2011
Beschluss |
|------|---|--------------------------|

8. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 8.1. | Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte;
Großdechsendorf, Fl.-Nr. 357;
Az.: 2011-749-VV | 63/162/2011
Beschluss |
|------|--|--------------------------|

9. Amt für Gebäudemanagement

- | | | |
|------|--|---------------------------|
| 9.1. | Schulsanierungsprogramm - Ohmgymnasium, Schulgebäude:
Erhöhung des Sanierungsumfanges und des Sanierungsstandards | 242/150/2011
Gutachten |
| 9.2. | Ausbau der Freiflächen Gebbertstraße 1 (MuWi), Bedarfsnachweis
und Anmeldung zum Mehrjahres- Investitions- Plan | 242/141/2011
Beschluss |

10. Tiefbauamt

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 10.1. | Sanierung und Erneuerung des Büchenbacher Damms zwischen A73
und Bayernstraße;
hier: Festlegung des vorgesehenen Ausführungsstandards gemäß DA
Bau Pkt. 5.5 | 66/112/2011
Beschluss |
|-------|--|--------------------------|

11. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 11.1. | Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen
Betr.: Zustimmung zum Entwurf DA-Bau | EBE-1/042/2011
Beschluss |
|-------|---|-----------------------------|

12. Rechtsamt

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 12.1. | Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) | 30-R/033/2011/1
Gutachten |
| 12.2. | Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen | 30-R/036/2011
Gutachten |

13. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 12. Juli 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61/T. 1335

Verantwortliche/r:
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/090/2011

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
-----------------------	---------------	------------	--------------------	-------------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Die Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011 hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient.

II. Sachbericht**Tagesordnung:**

TOP 1: Wohn- und Geschäftshäuser mit Läden und Studentenappartements,
Goethestraße 19 - 23 / Richard-Wagner-Straße 12

TOP 2: Errichtung einer Studentenappartementsanlage,
Gebbertstraße 38 / Henkestraße 84

TOP 3: Bauvorhaben Vestner-Lieb,
Essenbacher Straße 4b

Anlage 1: Niederschrift vom 19.05.2011

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

TOP 1

**Wohn- und Geschäftshäuser mit Läden und Studentenappartements,
Goethestraße 19 - 23 / Richard-Wagner-Straße 12**

Die Baumaßnahme wurde bereits in der Sitzung vom 17.03.2011 vorgestellt. Der BKB sah Konfliktpunkte bezüglich des Abrissumfanges im Inneren der denkmalgeschützten Gebäude und in der Maßstäblichkeit der Neubauten.

Die sogenannten „Gundelhäuser“ in der Goethestraße 19 bis 23 und Richard-Wagner-Straße 12 stehen unter Ensembleschutz und teilweise unter Denkmalschutz. Die Befunde reichen bis ca. 1710 zurück.

Der Entwurf wurde dahingehend überarbeitet, dass die Hofbebauung um 1 Geschoss auf der Ostseite reduziert wurde, der Aufzug aus dem denkmalgeschützten Gebäude verlegt und die Dächer der Häuser Goethestr. 21 bis 23 an den Bestand angepasst wurden. Mit der Aufteilung der Praxisbereiche im Obergeschoss versuchen die Verfasser, mehr Rücksicht auf die konstruktive Bestandsstruktur zu nehmen.

Trotz der neuerlichen Bearbeitung entsteht weiterhin ein unproportionales Volumenverhältnis zwischen Alt und Neu. Der 3-geschossige Neubau schiebt sich mit seinem Flachdach fugen- und übergangslos in den Altbau. Der BKB wünscht sich hier nicht die Entstehung einer unpräzisen, verschmolzenen Einheit, sondern die Ablesbarkeit der barocken Haustypologie und der historischen Hofparzellierung mit Ost-West gerichteten Baukörpern. Das überdimensionierte 70er-Jahre Kaufhaus, das abgerissen wird, sollte nicht als Ausgangsmaßstab für neue Wohnnutzungen gesehen werden. Die Bedenken des Baukunstbeirates hinsichtlich der Dichte und des Umganges mit der Altbausubstanz bleiben weiterhin bestehen. Die Hinweise zeigen deutlich, dass es für diesen wichtigen Standort auch noch andere Lösungsansätze geben könnte. Der BKB regt an, im Zuge des Entwurfes alternative Baukörperzuordnungen zu untersuchen.

Für die Straßenseite schlägt der Vorhabenträger einen Erhalt der Fassaden vor. Mit dem Erhalt der Fassade ist aus denkmalpflegerischer Sicht auch der Forderung nach einer größeren Verzahnung mit den historischen Bestandskonstruktionen bzw. deren Erhalt verbunden. Hier steht noch eine detailliertere Untersuchung aus, um von Seiten des Baukunstbeirates dazu Stellung nehmen zu können. Insgesamt sollte jedoch Wert auf eine sorgfältige Detailplanung gelegt werden, deren Augenmerk auf dem bauablaufbedingten Abriss und der Rekonstruktion Haus Goethestr. Nr.21 liegt.

Die Vorsitzende



TOP 2

**Errichtung einer Studentenapartamentanlage,
Gebbertstraße 38 / Henkestraße 84**

An der Kreuzung Gebbert- und Henkestraße soll eine 5-geschossige, winkelförmige Anlage mit Studentenapartements errichtet werden. Laubengänge mit vorgehängten, farbig gestalteten Glaselementen dienen an den Straßenseiten als Pufferzonen. Am geschlossenen Blockrand betont ein Gelenkbaukörper mit Sondernutzungen und Erschließungsfunktionen die Ecksituation.

Die Architektursprache der Fassaden wird als anspruchsvoll erachtet, hierbei überzeugt die Einteilung der Glasfelder in vertikal ausgerichtete Elemente mehr (Variante 2).

Die Fortführung der 5 Geschosse ist konsequent aus der Bebauung der Henkestraße abgeleitet. In der Gebbertstraße sollte sich die Höhe jedoch mit nur 4, einschließlich des würfelartigen Eckbaukörpers, und dann den bereits vorgeschlagenen 3 Geschossen auf die offene, niedrigere Bauweise abstaffeln. Ebenso ist die vorhandene Vorgartenzone und die Baumallee an der Gebbertstraße als weiteres Verbindungselement bis an die Henkestraße weiterzuführen. Der BKB kann sich vorstellen, dass eine gleiche Grundrisslösung der beiden Eckbaukörper die Qualität der Konzeption stärkt. Über die Anordnung und Gestaltung der Tiefgaragenabfahrt auf der Südseite muss noch nachgedacht werden.

Insgesamt lässt die Arbeit eine eigenständige und zeitgemäße Architektur erkennen, deren Ausformulierung mit Sorgfalt weitergeführt werden muss.

Die Vorsitzende



TOP 3

**Bauvorhaben Vestner-Lieb,
Essenbacher Straße 4b**

Der BKB begrüßte das große Engagement des Entwurfsverfassers.

Die vorgelegte Genehmigungsplanung zeigt einen Baukörper mit starker plastischer Ausprägung in einem insgesamt heterogenen städtebaulichen Umfeld. Das Geschäftshaus mit einem Wohngeschoss generiert seine äußere Form aus Parametern der Dachlandschaft aus einem weiten Umgriff, der über die Grenzen der Baugesetzgebung hinausreicht. Das Objekt wird durch die Regeln der analysierten Dachformen definiert.

Im Zusammenwirken aller Aspekte, ist der städtebauliche Zusammenhang jedoch nicht nachvollziehbar, die zugrunde gelegten Parameter erscheinen willkürlich. So sehr die Bezüge zur Nachbarschaft herangezogen werden, so stellt das Gebäude doch einen expressiven Solitär dar, der in seiner Ausdehnung und Ausstrahlung zu dominant wird.

Der Zusammenhang zwischen Struktur und Funktion fehlt, der dargestellte Formfindungsprozess endet an der Gebäudehülle und legt einen Standardgrundriss frei, der über Splitlevelniveaus organisiert ist.

Die für Streckmetall notwendige Unterkonstruktion führt aus Sicht des Baukunstbeirates nicht zu der gehofften Tag-Nacht-Transparenz, sondern eher zu einer Gerippestruktur, da die Metallhaut die Wandkonstruktion mit wenig Abstand nachfährt. Anspruchsvolle Architektur muss auch im technischen Detail überzeugen. Dieser Nachweis muss im Weiteren erbracht werden.

Die Interpretation des gültigen Bebauungsplanes ist nicht unproblematisch, die gesplittete Umsetzung des Baukörpers und die versetzte Höhenentwicklung erschweren eine genaue Definition der Geschossigkeit.

Einem solch ausdrucksstarken Gebäude wünscht man wesentlich mehr Freiraum. Auch wenn der Baukunstbeirat diesen Formfindungsprozess grundsätzlich unterstützt, bittet er um ein höheres Maß an Zurückhaltung.

Die Vorsitzende



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. IV/KPB/SAO-1032

Verantwortliche/r:
Anke Steinert-Neuwirth

Vorlagennummer:
KPB/018/2011

Grundsätze der Kunstkommission Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	06.07.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Grundsätze der Kunstkommission Erlangen (vormals „Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst“) werden bei weiteren Planungen zu Kunst im öffentlichen Raum berücksichtigt.

Der derzeitigen Besetzung der Kunstkommission sowie dem Vorschlag für das zukünftige Besetzungsverfahren wird zugestimmt.

II. Begründung

Kunst im öffentlichen Raum

Grundsätze der KUNSTKOMMISSION ERLANGEN und Vorgehensweise bei der Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum

Ausgangslage

- Mit Beschluss der Fachausschüsse (KFA, BWA, UVPA im Jahr 2008) erhielt die in 2003 gegründete *Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst Erlangen* eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion für die Verwaltung und die Politik bei Planungen und Projekten, die von hervorgehobener Bedeutung für die Öffentlichkeit sind und in direktem Zusammenhang mit Bildender Kunst stehen (z. B. Kunstobjekte auf öffentlichen Plätzen, Kunst im Stadtbild, Kunst am Bau größerer städtischer Bauvorhaben).
- Daraus leitet sich der Auftrag ab, sich kritisch und konstruktiv an der Entwicklung des Stadtbildes insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum zu beteiligen.
- Die *Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst* wird ab 2011 in „KUNSTKOMMISSION ERLANGEN“ umbenannt.

Grundsätze

- Erlangen positioniert sich als „offene Stadt“, als Standort von Universität und industriellen Unternehmen und verfügt über eine Bevölkerungsstruktur mit hohem Bildungsniveau und Anspruch.
- Das Aufstellen von Kunstwerken im öffentlichen Raum bewirkt eine Auseinandersetzung der Gesellschaft mit aktuellen Fragen und Positionen der Kunst. In diesem Sinn soll der Stadtraum Erlangens aufgewertet und akzentuiert werden.
- Der öffentliche Raum muss auch als sozialer Raum gesehen werden. Er zeugt vom Selbstverständnis einer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daraus ergibt sich, dass die Gestaltung des öffentlichen Raums mit größtem Verantwortungsbewusstsein behandelt werden muss. Dies gilt für alle öffentlichen Plätze, Straßen, Grünanlagen und Gebäude.
- Kunst im öffentlichen Raum zielt darauf hin, die kulturelle Standortattraktivität in sozialer, ästhetischer und touristischer Hinsicht zu fördern. Ein hoher Qualitätsanspruch muss bei Entscheidungen zur Kunst im öffentlichen Raum an erster Stelle stehen.
- Grundsätzlich können alle Formen der Gegenwartskunst im öffentlichen Raum installiert werden. Auch unabhängig von konkreten Planungsvorhaben soll die KUNSTKOMMISSION Vorschläge zum Thema Kunst im öffentlichen Raum unterbreiten.
- Bei der Planung zur Aufstellung von Kunstwerken im gesamten Stadtgebiet soll im Vorfeld die KUNSTKOMMISSION als beratendes und empfehlendes Gremium gehört werden. Dies gilt auch für Ankäufe oder Schenkungen. Ebenfalls ist die KUNSTKOMMISSION bei Standortveränderungen von Kunstwerken einzubinden.
- Die KUNSTKOMMISSION behält sich vor, im Vorfeld ihrer Empfehlung unabhängige Berater/innen sowie Stadtratsmitglieder hinzuzuziehen. Die Kommunikation mit den entsprechenden Fachämtern ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Erarbeitung von Empfehlungen.
- Die KUNSTKOMMISSION spricht in jedem Einzelfall eine Empfehlung aus. Der Empfehlung der KUNSTKOMMISSION sollte im Stadtrat Folge geleistet werden.

Besetzung der KUNSTKOMMISSION

Die KUNSTKOMMISSION setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern Erlanger Kunstinstitutionen (öffentliche Einrichtungen sowie Einrichtungen in freier Trägerschaft und der Universität), dauerhaft ergänzt durch externe Fachberater/innen.

Diese werden jeweils auf zwei Jahre vom Kulturausschuss des Stadtrats auf Vorschlag des Kulturreferats berufen.

Derzeitige Besetzung der KUNSTKOMMISSION (Stand Juni 2011):

- Kunstmuseum Erlangen e.V. – Barbara Leicht, Kuratorin
- Kunstverein Erlangen e.V. – Gunhild Schweizer, 2. Vors.
- Kunstpalais – Dr. Claudia Emmert, Leiterin
- Stadtmuseum Erlangen – Thomas Engelhardt, Leiter
- Institut für Kunstgeschichte an der FAU – Prof. Dr. Hans Dickel
- für den Bereich Stadtplanung und Architektur: Christof Präg, Stadtplaner und Architekt BDA

Geschäftsführung/Moderation: Anke Steinert-Neuwirth – Leiterin Kulturprojektbüro

Stand: 07.06.2011

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 06.07.2011

Protokollvermerk:

Der Kultur- und Freizeitausschuss spricht sich ausdrücklich dafür aus, bei der Realisierung künftiger Fälle sich auch tatsächlich an die Empfehlungen der Kunstkommission zu halten..

Ergebnis/Beschluss:

Die Grundsätze der Kunstkommission Erlangen (vormals „Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst“) werden bei weiteren Planungen zu Kunst im öffentlichen Raum berücksichtigt.

Der derzeitigen Besetzung der Kunstkommission sowie dem Vorschlag für das zukünftige Besetzungsverfahren wird zugestimmt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/159/2011

**Erweiterung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses;
Leimbergerstraße 34, Fl.-Nr. 2507/189;
Az.: 2011-349-VV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.06.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

611 - Stadtplanung, 66 - Tiefbauamt, Erlanger Stadtwerke AG, 63-2/5 - Grundstücksentwässerung

I. Antrag

Das Bauvorhaben wird nicht befürwortet. Es fügt sich nicht nach § 34 BauGB in die Eigenart der bestehenden Umgebung ein.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: nach § 34 BauGB zu beurteilen

Gebietscharakter: WA

Widerspruch fügt sich nicht ein; Abweichung von der westl. Abstandsfläche nötig

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es ist geplant, das bestehende Zweifamilienwohnhaus mit einer Aufstockung und Erweiterung eines bereits vorhandenen Vorbaus (Wintergarten) zu erweitern. Durch die Aufstockung entsteht ein relativ flach geneigtes, breites Dach. Bereits im Jahr 1978 wurde dem Bauherrn nach Behandlung des von der Verwaltung auch damals kritisch gesehenen Baugesuchs im Bauausschuss ein entsprechender Anbau an der Gebäudekante zugestanden.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird das Bauvorhaben nicht befürwortet. Die Buckenhofer Siedlung wird geprägt durch eingeschossige Siedlungshäuser mit Steildach. Die schiefhüttige, im rückwärtigen Bereich zweigeschossige Bebauung aus dem Jahr 1978 ist aus heutiger Sicht eine Fehlentwicklung und war bereits damals an der Grenze zur Zulässigkeit. Durch die Fortsetzung der Teilaufstockung wird die Situation weiter verschlechtert.

Darüber hinaus wird die westliche Abstandsfläche um 0,83 m nicht eingehalten und bedarf einer Abweichung. Auch diese Abweichung sieht die Verwaltung kritisch. Ein Erfordernis hierfür wird nicht gesehen.

In der Bauberatung wurde dem Antragsteller empfohlen, einen Anbau mit Spitzgiebel zu errichten, weil solche rückwärtigen Anbauten in der Umgebung bereits vorhanden sind. Dies wird

vom Antragsteller nicht gewünscht, da es von der Grundrissgestaltung her problematisch sei und die gewünschte Flächenmehrung reduziert wäre.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Die Zustimmung aller Nachbarn liegt vor.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 16.06.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste BWA-Sitzung am 19.07.2011 (mit vorheriger Ortsbesichtigung) zu vertagen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

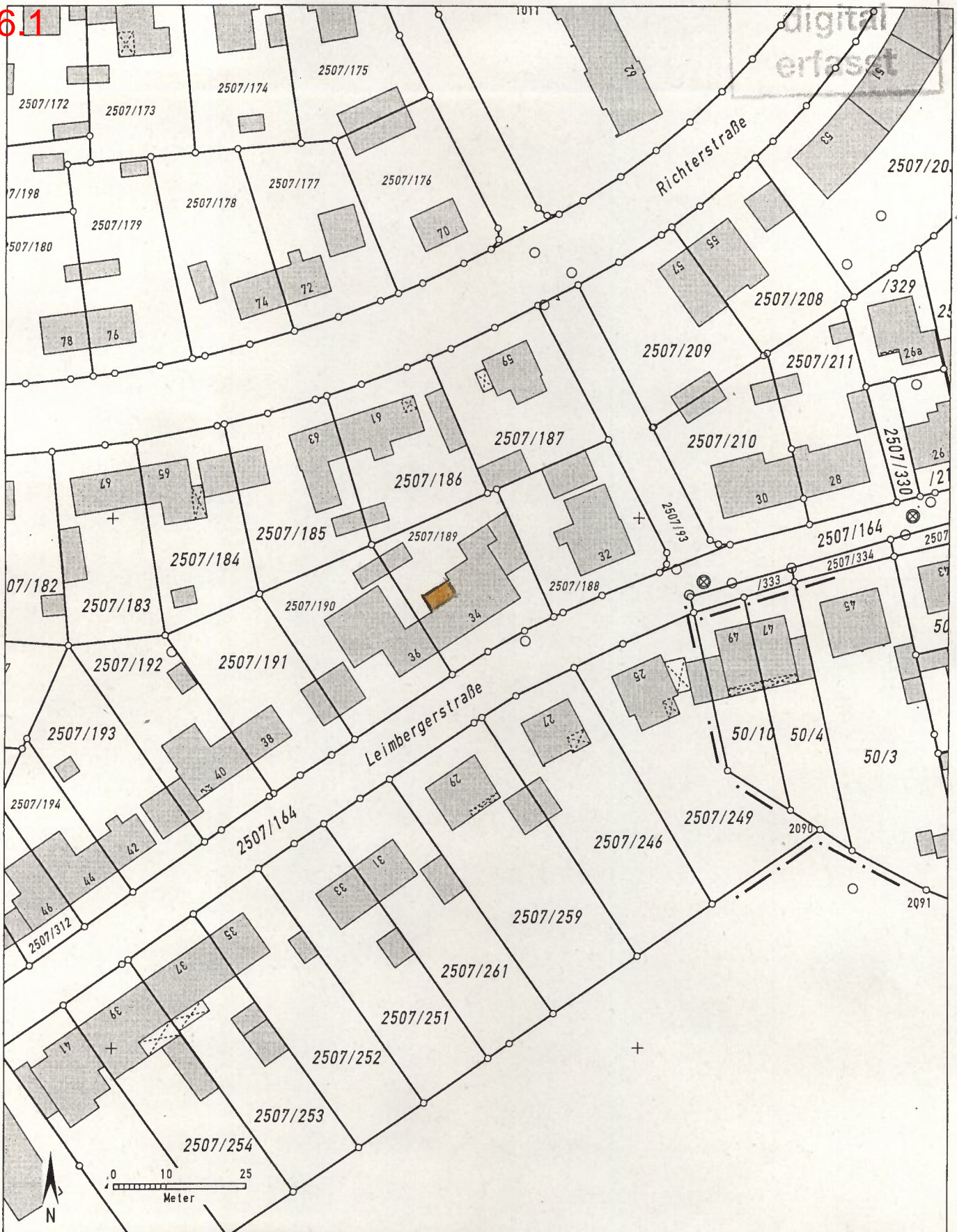
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 6.1

29.3.11

digital
erfasst



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 2507/189

Vermessungsamt Erlangen, 29.3.2011

Geschäftszeichen: va er loo

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vermessungsamt Erlangen
 Nägelsbachstraße 67
 91052 Erlangen
 Tel. (09131) 306-0
 Fax (09131) 306-250

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/157/2011

**Bau eines Werkstatt- und Lagergebäudes;
Frauenaauracher Straße 85, Fl.-Nr. 450;
Az.: 2011-295-VO**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.06.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

611 - Stadtplanung, 613 - Verkehrsplanung, 31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung - Baumschutz, 31/ImSch - Immissionsschutz, 66 - Tiefbauamt

I. Antrag

Dem Vorhaben wird unter den in der Begründung genannten Bedingungen zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Gebietscharakter: Gewerbegebiet (GE)

Widerspruch zum
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist der Bau eines zweigeschossigen Werkstatt- und Lagergebäudes für ca. 150 Beschäftigte an Stelle der bislang vorhandenen Bürogebäude und einer Kantine. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Bebauung eine Geschossflächenzahl von 1,2 und eine Grundflächenzahl von 0,8 einschließlich aller befestigten Flächen nicht überschreitet.

Nach dem vorgelegten Verkehrsgutachten kann die Frauenaauracher Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen, wenn die Zufahrten entsprechend ausgebildet werden. Im Hinblick auf die östlich anschließende Wohnbebauung muss die lärmschutztechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Dem Fällen der Bäume auf dem Grundstück steht nichts entgegen, wenn entsprechende Ersatzpflanzungen erfolgen und an der Nord- und Ostseite ein mindestens 3 m breiter Pflanzstreifen angelegt wird.

Unter den genannten Bedingungen fügt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: wird nachgereicht.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
16.06.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste BWA-Sitzung am
19.07.2011 zu vertagen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatte

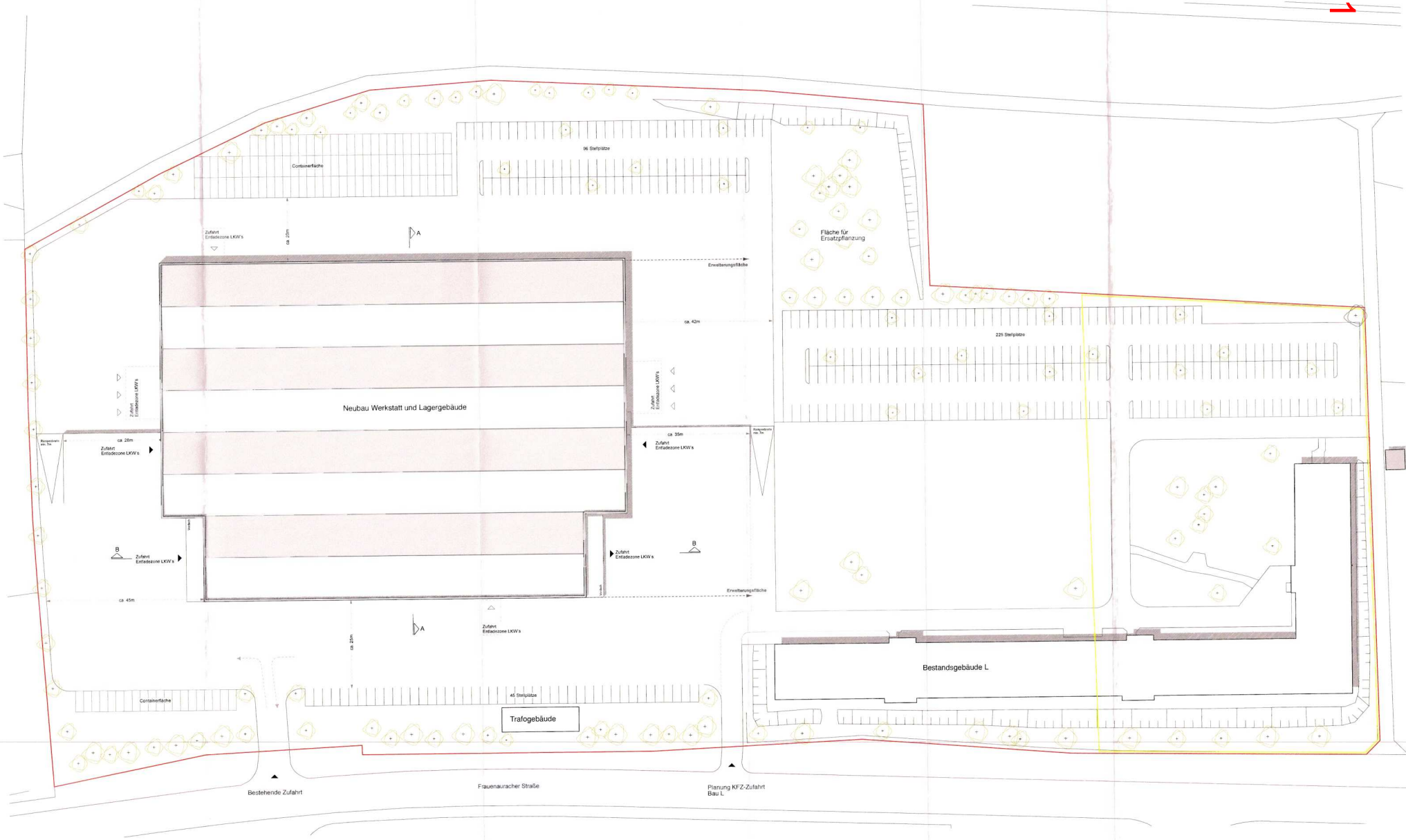
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Legende
Erbbaurecht
Grundstück

15/63



Verkehrsgutachten wird erstellt und mit Behörden abgestimmt!

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/162/2011

**Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte;
Großdechsendorf, Fl.-Nr. 357;
Az.: 2011-749-VV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Fürth - Amt für Landwirtschaft, Bereich Forsten; Erlanger Stadtwerke AG; 31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung – Landschaftsschutz; 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Das Vorhaben wird befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Gebietscharakter: Außenbereich, § 35 BauGB, Landschaftsschutzgebiet

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Es dient einem forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die überdachte Nutzfläche der Halle beträgt ca. 192 m², als Dachkonstruktion ist ein Pultdach vorgesehen, die Stirnseiten werden mit Holz verschalt, vorne und hinten ist die Halle offen. Nach Angaben des Antragstellers nur optional ist auf der Dachfläche eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Der Standort ist eine rekultivierte Sandgrube mit ca. 30 Jahre altem Waldbestand; er liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dechsendorfer Weihergebiet“ und hat durch die bestehende vorhandene vorgelagerte landwirtschaftliche Halle und den vorhandenen Wald guten Sichtschutz. Für die benötigte Fläche der Halle ist eine ca. 270 m² große Fläche in unmittelbarer Nähe ersatzweise mit standortheimischen Arten aufzuforsten, was etwa der Fläche an Wald entspricht, die für das Bauvorhaben gerodet werden muss.

Die hohe Pultdachkonstruktion mit einer Firsthöhe von gut 9 m wurde von Seiten der Verwaltung kritisch hinterfragt. Es bestand der Eindruck, dass diese Firsthöhe im Wesentlichen der Unterbringung einer Photovoltaikanlage geschuldet sei. Es wurde jedoch von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt, dass die Hallenform für den betrieblichen Ablauf auch in der geplanten Höhe erforderlich sei, insbesondere für das Befahren mit Kipplastern.

Das Vorhaben wird auf Grundlage der vorgenannten Einschätzung von Seiten der Verwaltung unter Erteilung von Auflagen zum Landschaftsschutz als zulässig erachtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmungen liegen vor.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

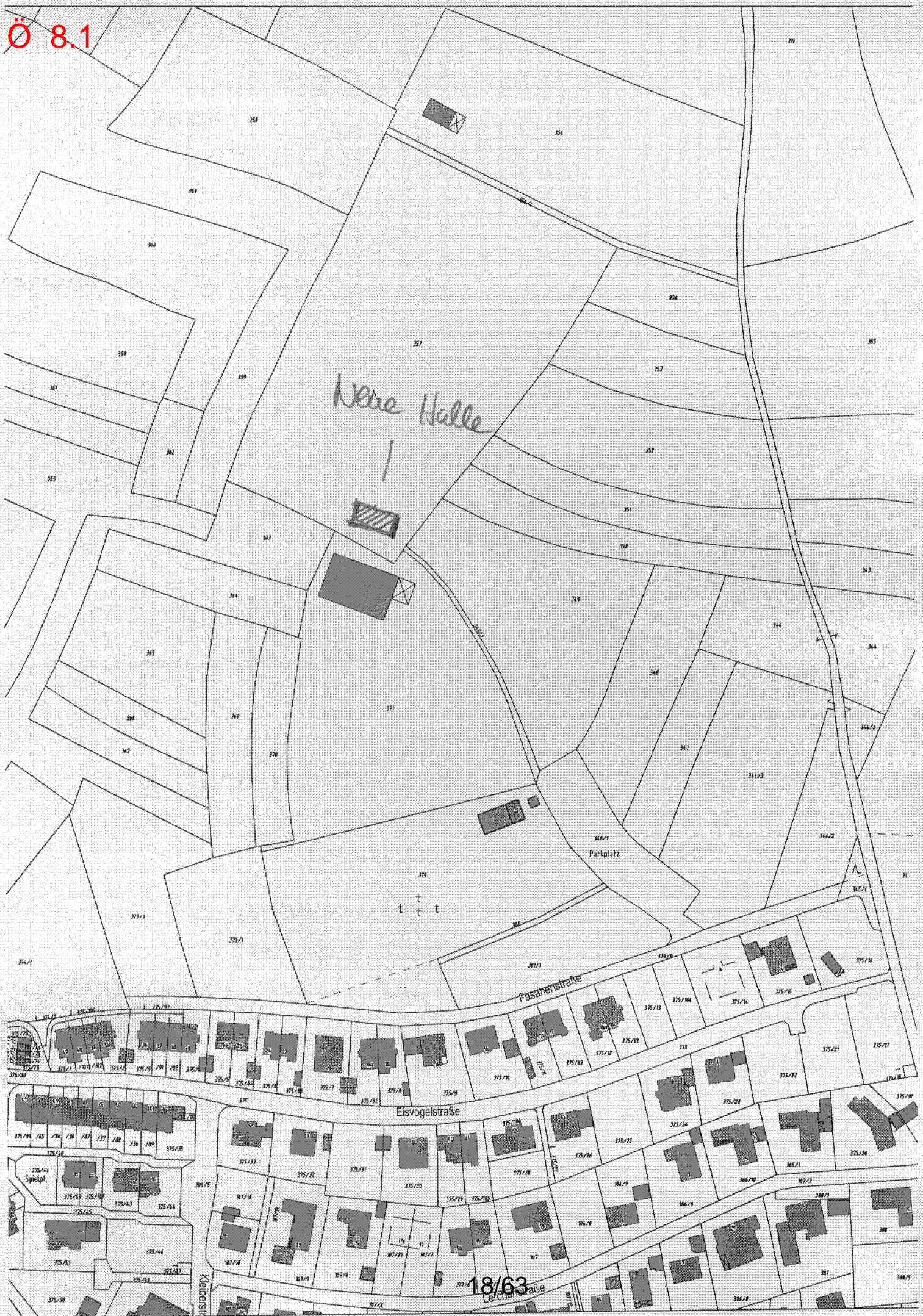
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 8.1



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-3/GUD -1694

Verantwortliche/r:
Frau Ulrike Graf

Vorlagennummer:
242/150/2011

Schulsanierungsprogramm - Ohmgymnasium, Schulgebäude: Erhöhung des Sanierungsumfanges und des Sanierungsstandards

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Gutachten	
Schulausschuss	21.07.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, II, VI; Ämter 20, 40

I. Antrag

Der Erhöhung des Sanierungsumfang und -standard des im Schulsanierungsprogramm (ssp) beinhalteten Schulgebäudes des Ohmgymnasiums von bisher veranschlagten Kosten in Höhe von 6,33 auf 11,862 Millionen € wird zugestimmt.

Der Baubeginn soll bedingt durch den unaufschiebbaren Sanierungsbedarf von 2014 vorverlegt werden.

Über die Finanzierung ist im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2012 zu entscheiden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei den bis heute im Schulsanierungsprogramm fertig gestellten Maßnahmen konnte aufgrund der finanziellen Ausstattung nahezu gänzlich der Standard einer Generalsanierung erreicht werden.

Das bedeutet, dass bei allen Schulen die Haustechnik erneuert, der Brandschutz ertüchtigt und eine energetische Sanierung der Gebäudehülle umgesetzt werden konnten. Zusätzlich zu den 48,5 Mio € aus dem Beschluss zum Schulsanierungsprogramm des Jahres 2008 konnten 2009 die Mittel aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 6.890.731 beitragen.

Weiterhin war es finanziell möglich, baubegleitende Maßnahmen wie z. B. Umzüge, Auslagerung von Unterrichtsklassen in Containerdörfern, Reinigungskosten und sonstige Provisorien mit zu erledigen.

Bei den verbleibenden 7 Maßnahmen – wie Ohmgymnasium mit Turnhalle, Albert-Schweitzer-Gymnasium mit Turnhalle, Marie-Therese-Gymnasium, Fridericianum, Berufsschule-Werkstätten – stellt sich die Situation ganz anders dar. Die finanziellen Mittel sind so gering, dass die Sanierung nur mit großen Abstrichen erfolgen kann. Besonders im Bereich der energetischen Sanierung der Gebäudehülle, in Teilen bei der Haustechnik und insbesondere in der Neuausstattung der Unterrichtsräume (Fachräume, EDV) mit Mobiliar würden so große Defizite verbleiben, dass man nur von Teilsanierungen sprechen könnte und jeweils ein erheblicher Sanierungsanteil in den Folgejahren anfallen würde.

Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen empfiehlt die Verwaltung dringend, das Schulsanierungsprogramm nochmals aufzustocken und die maximale FAG-Förderung auszuschöpfen.

Die Verwaltung wird im Herbst 2011 eine detaillierte Vorlage mit einer Übersicht über das Schulsanierungsprogramm für die Ausschüsse und den Stadtrat erstellen. Ergebnis wird sein, dass das aufgestockte Schulsanierungsprogramm um weitere 5 Jahre bis 2020 gestreckt wird, um den Mittelabfluss im finanzierbaren Rahmen zu halten.

Am 17.3.2011 wurde im Schulausschuss bereits berichtet, dass das Schulgebäude des Ohmgymnasiums wegen gravierender Baumängel um 2 Jahre vorgezogen werden sollte, so dass der Baubeginn Mitte 2012 erfolgen könnte.

Um dies zu gewährleisten und die oben erwähnten, gewonnenen Erfahrungen einfließen zu lassen, muss über eine Ausweitung des Sanierungsstandards und über die Nachfinanzierung speziell beim Ohmgymnasium vor der Sommerpause entschieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erhöhung des Sanierungsumfangs beim Ohmgymnasium beinhaltet folgende Bereiche:

	Sanierungs- mehrbedarf
1. Abwicklung der Maßnahme: Schaffung von Ersatzräumlichkeiten, Umzüge, Abgrenzung der Baustelle, Baureinigung	918.000 €
2. Umsetzung der sicherheitstechnischen Erfordernisse: Gefahrensituation (Amoklauf)	111.000 €
3. energetische Sanierung der Gebäudehülle: Austausch Fenster, Dämmung Fassade und Flachdächer	2.288.000 €
nicht energetisch wirksame Instandsetzung: Neueindeckung Ziegeldächer	258.000 €
4. Neuausstattung mit Mobiliar: Fachräume, Klassen, Verwaltung	1.378.500 €
Mehraufwand Innenausbau: Estriche mit Bodenbelägen, Akustikdecken, Malerarbeiten	578.000 €
Summe:	5.531.500 €

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine FAG-Förderung dieses Sanierungsmehrbedarfes ist bei Antragstellung gemeinsam mit dem bisherigen Sanierungsumfang „ssp-alt“ gegeben und erhöht sich auf 3.628.000 €

Die energetische Sanierung der Gebäudehülle amortisiert sich nach < 23 Jahren und reduziert die jährlichen Baunutzungskosten um 129.000 €

Der Sanierungszeitraum wird von 3 auf 5 Jahre gestreckt. Damit verteilt sich der Mittelabfluss gleichmäßig auf 5 Haushaltsjahre.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	11.861.500 €	bei IPNr.: 217C.401 / 217C.K 351 (Einrichtung)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	3.628.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 5.531.500 € nicht vorhanden

Anmerkung der Kämmerei:

Eine eventuelle Einstellung zusätzlicher Mittel für die Sanierung des Ohm-Gymnasiums in den Haushalt 2012 sowie in das zugehörige Investitionsprogramm (insgesamt 5,532 Mio. EUR) und für die weiteren sechs im Sachbericht genannten Objekte kann erst im Zuge des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2012 entschieden werden.

Anlagen: Anlage 1

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Geschäftszeichen:
VI/242-3/GUD -1694

Verantwortliche/r:
Frau Ulrike Graf

Vorlagennummer:
242/150/2011

I. Ausgangssituation

Am 29. März 2007 gab der Stadtrat den Startschuss für das Schulsanierungsprogramm, und den Auftrag, die 12 sanierungsbedürftigsten Schulen in Erlangen mit einem Budget von 25 Millionen bis 2012 zu sanieren. Das Schulgebäude des Ohmgymnasiums war zum damaligen Zeitpunkt lediglich mit 1,33 Millionen € bedacht worden.

Bereits Anfang 2008 zeigte sich, dass ein Mehrbedarf von 5 Millionen € insbesondere für die Sanierung der maroden haustechnischen Anlagen sowie für die Beseitigung eklatanter Brandschutzdefizite notwendig wäre. Über diese Notwendigkeit einer Erweiterung des Sanierungsumfanges beim Ohmgymnasium auf 6,33 Millionen € wurde am 30.5.2008 im Kontext zu den anderen 11 Schulen im Schulsanierungsprogramm im Stadtrat Beschluss gefasst.

Der zum damaligen Zeitpunkt von Amt 24 über die 6,33 Mio € hinausgehende, bereits ermittelte Bedarf einer weitreichenderen Sanierung des Innenraumes sowie einer energetischen der Gebäudehülle wurde aus finanzierungstechnischen Gründen nicht weiterverfolgt.

II. Erhöhung des Sanierungsumfanges und -standards → "ssp-neu"

Um die gravierenden Baumängel zu beseitigen sowie die aus den bis heute abgewickelten Maßnahmen des Schulsanierungsprogramms gewonnenen Erfahrungen umzusetzen, wurde für die Sanierung des Ohmgymnasiums der Sanierungsmehrbedarf ermittelt und 4 Kostenbereichen zugeordnet.

1. Abwicklung der Baumaßnahme

Für eine konzentrierte, wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme ist die temporäre Schaffung von Ersatzräumlichkeiten in „Containerdörfern“ unabdingbar.

Der Auslagerungsbedarf beim Ohmgymnasium beläuft sich auf 11 Klassen. Deren ursprünglich angedachte Unterbringung in die Friedrich-Rückert-Schule ist gemäß Schulentwicklungsplan zwischenzeitlich nur noch in einem Umfang von bis zu 3 Klassen gegeben. D.h. für die verbleibenden 8 auszulagernden Klassen müssen für die Dauer der Baumaßnahme temporäre Ersatzräumlichkeiten im Pausenhof geschaffen werden.

Neben der Schaffung von Ersatzräumlichkeiten muss über den 5 jährigen Sanierungszeitraum mit seinen 7 Bauabschnitten ist eine professionelle Koordination der Umzüge / Umlagerungen zur Unterstützung der Nutzer sowohl innerhalb der Schule, als auch zwischen den zur Einlagerung von Unterrichtsmaterial angemieteten Räumlichkeiten notwendig.

Aus den bereits abgewickelten Maßnahmen zeigte sich ferner, dass der Aufwand für die Abgrenzung der Baustelle vom laufenden Schulbetrieb – wie Stellen von Staubschutzwänden, zusätzliche Reinigungen zu den unmittelbar angrenzenden Unterrichtsräumen – höher als erwartet ist.

- ▶ Die Mehrkosten in Höhe von 918.000 €. Sie sind unabhängig vom Sanierungsumfang, da diese zur konzentrierten, wirtschaftlichen Abwicklung der Baumaßnahme stets anfallen.

2. Umsetzung der sicherheitstechnischen Erfordernisse

Aus den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse, dass Schulen vermehrt in Gefahrensituation – wie Amokläufe – gelangen, wurden im Jahr 2010 von Amt 24 mit 40 die zur Sanierung anstehenden Schulen begonnen und Sicherheitskonzepte in Abstimmung mit der Polizei erarbeitet.

Sie umfassen neben einem verbesserten, kontrollierten Schließsystem bei den Gebäudezugängen ebenso die Realisierung einer ELA-Anlage mit zusätzlichen Komponenten zur automatisierten Weiterleitung eines Notrufes an die Polizei.

- ▶ Die Mehrkosten in Höhe von 111.000 €.

3. energetische Sanierung der Gebäudehülle

Die Kosten einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle – Fenster, Außenwand, oberste Geschossdecke – wurden zu Beginn des Schulsanierungsprogramms erfasst, jedoch aus finanzierungstechnischen Gründen wie auch beim Ohmgymnasium nicht weiterverfolgt.

Mit dem von der Regierung 2009 beschlossenen Konjunkturförderprogramm zur energetischer Sanierung (Konjunkturpaket II, Investitionspakt 2009) konnte nun jedoch durch die Aufnahme in das Förderprogramm – wie z. B. der Grundschule Tennenlohe und der Hermann-Hedenus Hauptschule mit Turnhalle – die Gebäudehülle gedämmt, die Fenster ausgetauscht und infolge der Energieverbrauch nachweislich um bis zu 50% gesenkt werden.

In Fortführung des beim Konjunkturförderprogramm gesetzten Sanierungsstandards soll die bauzeitliche, noch ungedämmte Gebäudehülle des Ohmgymnasiums (*siehe Abb. 1*) in Zeiten kontinuierlich steigender Energiekosten sowie aus ökologischen Gesichtspunkten nun zusätzlich energetisch saniert werden.

Gemäß den Berechnungen der Stabstelle „24EU – Energie und Umwelt“ würden sich infolge die Heizenergieverbräuche um 48% sowie der CO₂-Ausstoß um 42% reduzieren.



Abb. 1: Gebäudehülle, Bestand

- ▶ Die Kosten für den Austausch aller Fenster und Zugangstüren, für die Dämmung der Außenwand, der Flachdächer und der obersten Geschossdecke belaufen sich 2.288.000 €.
In diesem Zusammenhang sollen – analog zur Hermann-Hedenus-Schule – die bereits für die Fassadenarbeiten aufgestellten Gerüste ebenso für den Austausch der äußerst maroden Ziegeldachdeckung in Höhe von 258.000 € genutzt werden.

4. Neuausstattung Fachräume, Klassen, Verwaltung mit Mobiliar

Wie auch bei der bereits erfolgten Sanierung des Christian-Ernst-Gymnasiums ist im Ohmgymnasium das Mobiliar der naturwissenschaftlichen Fachräume (*siehe Abb. 2*) mehr als 40 Jahre alt. Es entspricht weder den heutigen, geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen – wie Betrieb der Abluftschränke, Lagerung von Säuren und Laugen, unzureichende Not-Aus-Taster im Störfall – noch den pädagogischen Belangen fortschrittlichen Schulunterrichts.



Abb. 2: naturwissenschaftlicher Fachraum im Mitteltrakt

Neben der Neuausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume bedürfen ebenso Unterrichtsräume (*siehe Abb. 3*) und die Verwaltung einer Neuausstattung mit Mobiliar. Die Unterrichtstafeln mit Schreibflächen für Kreiden in den Klassenräumen werden gegen interaktive Tafeln mit integriertem Beamer getauscht, um den zukunftsgerichteten Unterrichtsansforderungen gerecht zu werden. Die Mehrkosten der interaktiven Tafeln werden durch Einsparungen im Hochbau und Haustechnik an den in den Klassenräumen nicht mehr notwendigen Waschbecken kompensiert.



Abb. 3 : Unterrichtsraum

- ▶ Die Mehrkosten in Höhe von 1.378.500 €. Mittelanmeldung für 2013ff erfolgt durch Amt 40.

Die Neuausstattung insbesondere der naturwissenschaftlichen Fachräume und EDV-Räume mit ihren haustechnischen Installationen – wie Elektro, EDV, Sanitär, Gasversorgung – im Fußboden, Decken- und Wandbereich zieht umfangreichere Maßnahmen im Innenausbau nach sich. Neue Estriche mit Bodenbelägen, neue abgehängte Akustikdecken sowie umfangreiche Putz- und Malerarbeiten der Wände müssen in Konsequenz ausgeführt werden.

- Die Mehrkosten in Höhe von 578.000 €.

Der Sanierungsmehrbedarf aller 4 vorgenannten Bereiche stellen sich in Summe wie folgt dar (siehe Abb. 4):

	Sanierungs- mehrbedarf
1. Abwicklung der Maßnahme	918.000 €
2. Umsetzung der sicherheitstechnischen Erfordernisse	111.000 €
3. energetische Sanierung der Gebäudehülle	2.288.000 €
nicht energetisch wirksame Instandsetzung	258.000 €
4. Neuausstattung mit Mobiliar	1.378.500 €
Mehraufwand Innenausbau	578.000 €
Summe:	5.531.500 €

Abb. 4: Zusammenstellung des Sanierungsmehrbedarfes

Ausgehend von dem ursprünglich im Schulsanierungsprogramm beschlossenen Sanierungsbudgets des Schulgebäudes in Höhe von 6.330.000 € erhöht sich der Sanierungsbedarf um 5.531.500 € auf nunmehr 11.861.500 € (siehe Abb. 5).

	Sanierungs- kosten
"ssp-alt" (Beschlussfassung 30.5.2008)	6.330.000 €
Mehrbedarf (anstehende Beschlussfassung 27.7.2011)	5.531.500 €
Summe = "ssp-neu"	11.861.500 €

Abb. 5: Zusammenstellung Gesamtkosten

III. Zuschüsse, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung

Um die Wirtschaftlichkeit der Sanierung des Ohmgymnasiums von „ssp-neu“ gegenüber „ssp-alt“ nachzuweisen, wurden die Möglichkeit der Generierung von FAG-Fördermitteln, des Nachweises der Amortisation der energetischen Sanierung, der Reduzierung der Baunutzungskosten sowie eine Finanzierung über die nächsten Haushaltsjahre untersucht.

Zuschüsse: „einmalige“ Förderung der Mehrkosten nach FAG

Bei der Sanierung des Ohmgymnasiums können wie auch bei anderen Maßnahmen im Schul-sanierungsprogramm Fördermittel nach FAG bei der Reg. v. Mittelfranken – da die Sanierungskosten den Schwellenwert von 25% vergleichbarer Neubaukosten überschreiten – generiert werden.

Beim Sanierungsmehrbedarf von 5.531.500 € ist mit Zuschüssen von 1.584.000 € zu rechnen, die den verbleibenden, kommunalen Eigenanteil der Stadt Erlangen auf 3.947.500 € = 71% der Mehrkosten reduzieren (siehe Abb. 6).

	Sanierungs- mehrbedarf		mögl. Förderbeträge nach FAG	=	verbleibender kommunaler Eigenanteil
1. Abwicklung der Maßnahme	918.000 €			=	918.000 €
2. Umsetzung der sicherheitstechnischen Erfordernisse	111.000 €	-	37.000 €	=	74.000 €
3. energetische Sanierung der Gebäudehülle	2.288.000 €	-	759.000 €	=	1.529.000 €
nicht energetisch wirksame Instandsetzung	258.000 €	-	86.000 €	=	172.000 €
4. Neuausstattung mit Mobiliar	1.378.500 €	-	510.000 €	=	868.500 €
Mehraufwand Innenausbau	578.000 €	-	192.000 €	=	386.000 €
Summe:	5.531.500 €	-	1.584.000 €	=	3.947.500 €
prozentualer Anteil:	100%		29%		71%

Abb. 6: Sanierungsmehrbedarf und mögl. Förderbeträge nach FAG

Die Gesamtsanierungskosten „ssp-neu“ und die möglichen Förderbeträge nach FAG bei gemeinsamer Antragstellung stellen sich wie folgt dar (siehe Abb. 7).

	Sanierungs- kosten		mögl. Förderbeträge nach FAG	=	verbleibender kommunaler Eigenanteil
"ssp-alt" (Beschlussfassung 30.5.2008)	6.330.000 €	-	2.044.000 €	=	4.286.000 €
Mehrbedarf (anstehende Beschlussfassung 27.7.2011)	5.531.500 €	-	1.584.000 €	=	3.947.500 €
Summe = "ssp-neu"	11.861.500 €	-	3.628.000 €	=	8.233.500€

Abb. 7: Gesamtsanierungskosten „ssp-neu“ und Förderbeträge

►►► Fazit:

Nutzung der maximalen Förderung nach FAG in Höhe von 3.628.000 € bei Antragstellung der gesamten Sanierungskosten „ssp-neu“

Wirtschaftlichkeit:**Amortisation der energetischen Sanierung und Reduzierung der Baunutzungskosten**

Die unter Punkt 3 „energetische Sanierung der Gebäudehülle“ genannten Kosten belaufen sich auf 2.288.000,- € abzügl. der Förderung nach FAG verbleiben 1.529.000,- € als kommunaler Eigenanteil der Stadt Erlangen (*siehe Abb. 6*).

In Zusammenarbeit mit der Abteilung „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ wurde basierend auf einem Kapitalzinssatz von 4% und bei unterschiedlich hohen Energiepreissteigerungen von Erdgas folgende Amortisationszeiten berechnet:

Energiepreissteigerung um:	Amortisation nach:
5 %	→ 30 Jahren
7,5 %	→ 23 Jahren
10 %	→ 19 Jahren

In Anbetracht der in den letzten 10 Jahren verzeichneten Energiepreissteigerungen von jährlich 4,88% (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland) erscheint nach dem angekündigtem Ausstieg aus der Atomenergie die Annahme von >7,5% realistisch, die Wirtschaftlichkeit von Aufwendungen energetischer Sanierungen damit als gegeben.

Bei der Betrachtung der jährlichen Baunutzungskosten wurde die des ursprünglich beschlossenen Sanierungsumfangs mit 6.330.000 € (ssp-alt) dem um die Mehrkosten in Höhe von 5.531.500 auf 11.861.500 € erhöhten (ssp-neu) gegenübergestellt.

Basierend auf den Angaben – wie Betrachtungszeitraum von 40 Jahren, Darlehenslaufzeit 25 Jahre, Kapitalzins 4%, Energiepreissteigerung (Erdgas) von 7,5% – wurden die jährlichen mittleren Baunutzungskosten, die sich aus Kapitalkosten, Objektmanagementkosten, Betriebskosten, Instandsetzungskosten zusammensetzen, ermittelt und in nachfolgender Tabelle (*siehe Abb. 8*) gegenübergestellt.

Während die Kapitalkosten, Objektmanagement und Instandsetzungskosten von „ssp-alt“ zu „ssp-neu“ kaum unterscheiden, ist bei den jährlichen mittleren Betriebskosten der größte Rückgang mit 190.000 €/a bei „ssp-neu“ auf 1.039.352 €/a zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist ausschließlich dem geringeren Energieverbrauch an Erdgas bedingt durch die umfangreichen energetischen Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle zuzuschreiben.

		"ssp-alt"	"ssp-neu"
Kapitalkosten, mittlere Zinsen	€/a	66.700	85.100
Kapitalkosten, Abschreibungen	€/a	262.075	262.075
mittlere Objektmanagementkosten	€/a	53.920	53.920
mittlere Betriebskosten	€/a	1.228.313	1.039.352
mittlere Instandsetzungskosten	€/a	148.498	189.958
mittlere Baunutzungskosten	€/a	1.759.506	1.630.405
mittlere Einsparungen der jährlichen Baunutzungskosten	€/a		-129.101

Abb. 8: Gegenüberstellung der jährlichen mittleren Baunutzungskosten von „ssp-alt“ zu „ssp-neu“

Die mittleren Einsparungen der jährlichen Baunutzungskosten belaufen sich bei „ssp-neu“ gegenüber „ssp-alt“ auf 129.101 € (siehe Abb. 9).

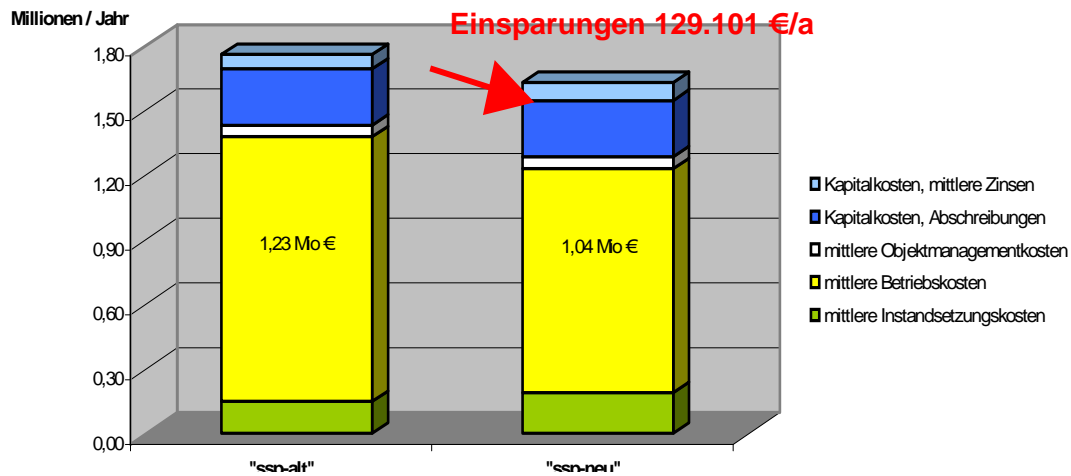


Abb. 9: jährliche mittlere Baunutzungskosten in Mio € / Jahr

►►► **Fazit:**

energetische Sanierung der Gebäudehülle amortisiert sich nach < 23 Jahren und reduziert die jährlichen Baunutzungskosten um 129.000 €

Finanzierung: Haushaltmittelabfluss und Streckung des Sanierungszeitraumes

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass die Haushaltsmittel für die Durchführung der Maßnahme ab 2012 bereitgestellt werden. Andernfalls verschiebt sich der Sanierungsbeginn entsprechend.

Um den geänderten Bedarf an Haushaltsmitteln in den Jahren 2012-2016 für „ssp-neu“ im Vergleich zu den bisher in den Mittelanmeldungen genannten Budget von „ssp-alt“ zu bewerten, wurde der Haushaltmittelabfluss beider Sanierungen grafisch gegenübergestellt (siehe Abb. 10):

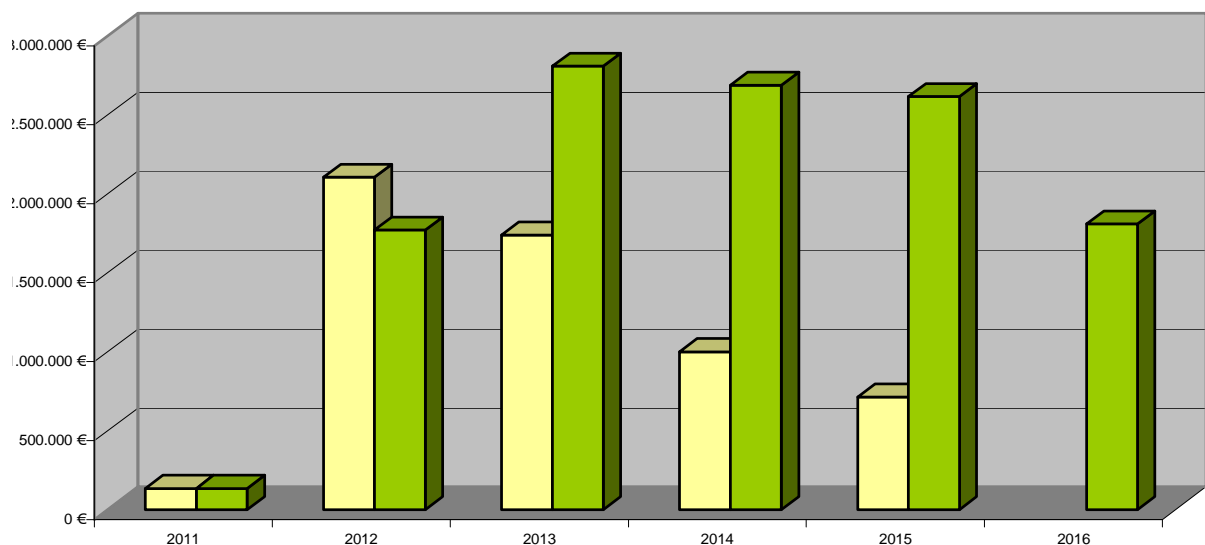


Abb. 10: Haushaltmittelabfluss 2011 bis 2016

- „ssp-alt“ in Summe 6,33 Mio € (Amt 24)
- „ssp-neu“ in Summe 11,86 Mio € (Amt 24+40)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-1/KGI T. 2522

Verantwortliche/r:
Klischat Gerhard

Vorlagennummer:
242/141/2011

Ausbau der Freiflächen Gebbertstraße 1 (MuWi), Bedarfsnachweis und Anmeldung zum Mehrjahres- Investitions- Plan

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.06.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Amt 61, Amt 63, Amt 37, EB77, Amt 24

I. Antrag

Der Bedarf für den Ausbau der Freiflächen in der Gebbertstraße 1 (MUWI) wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel zur Mehrjahres- Investitions- Planung anzumelden

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung der notwendigen Außenanlagen im Bereich der Gebbertstraße 1 gemäß der bereits festgelegten Bebauungsplanung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Anmeldung der notwendigen Finanzmittel zur Mehrjahres- Investitions- Planung
- Nach gesicherter Finanzierung der Maßnahme ist der vorliegende Entwurfsplan im Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Umsetzung der Entwurfsplanung nach erfolgter Beschlussfassung in Fachausschuss

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektsteuerung: Amt 24/GME

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	800.000,-- €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	keine	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Sachbericht:

Der Zustand der Außenanlagen im Bereich Gebbertstraße 1 (MUWI), hier vor allem im Bereich der Park- und Verkehrsflächen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf seine Verkehrssicherheit auf Dauer nicht mehr hinnehmbar.

Die wassergebundene Schotterschicht muss ständig nachgearbeitet werden. Bei entsprechender Witterung bilden sich großflächig Wasser- und Eisflächen mit den dadurch hervorgerufenen Sicherheitsproblemen.

Ein weiterer Grund für die Dringlichkeit der Maßnahme ist der Umstand, dass ab Anfang 2012 die Fa. Siemens AG mit dem Siemens Med- Archiv im Bauteil B1/B2 Erdgeschoss seinen Betrieb aufnehmen wird. Im Bauteil B1 wird für den dort geplanten Ausstellungsbereich mit regem Publikumsverkehr zu rechnen sein. Dies wird die Park- und Verkehrsflächen, die für eine solche Belastung nicht ausgelegt sind, zusätzlich in Mitleidenschaft ziehen.

Die Fläche ist bautechnisch und gestalterisch komplett neu zu überarbeiten. Die vorliegenden Planungen nehmen zu dem Rücksicht auf die Belange des vorbeugenden Brandschutzes und den Vorgaben der Bebauungsplanung.

In einer ersten Kostenberechnung ist mit Projektkosten in Höhe von 800.000,-- € zu rechnen.

Anlagen:**III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 16.06.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste BWA-Sitzung am 19.07.2011 zu vertagen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Christian Müller

Vorlagennummer:
66/112/2011

Sanierung und Erneuerung des Büchenbacher Damms zwischen A73 und Bayernstraße;

hier: Festlegung des vorgesehenen Ausführungsstandards gemäß DA Bau Pkt. 5.5

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, EBE, Erlanger Stadtwerke

I. Antrag

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt den vorgesehenen Ausführungsstandard gemäß DA Bau. Amt 66 wird beauftragt, die Sanierungsmaßnahme im Jahr 2011 durchzuführen. Des Weiteren wird Amt 66 beauftragt, die Neubaumaßnahme abzustimmen, planerisch vorzubereiten und die hierfür erforderlichen HH-Mittel anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Gewährleistung und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die nächsten ca. 2 - 4 Jahre mittels Fräsen und Spurrinnenverfüllung
- Mittelfristig die Erneuerung in regelkonformer Bauweise mit nachhaltiger Nutzungsdauer

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Kurzfristige Sanierung der Straße Büchenbacher Damm im Bereich zwischen der östlichen Abfahrt der A73 und einschließlich des Kreuzungsbereichs Bayernstraße mittels einer Dünnen Schicht im Kalteinbau (DSK). Dabei werden die bis zu 6,0 cm hohen Spurrinnenaufwölbungen mittels Feinfräsen beseitigt und die noch vorhandenen Spurrinntiefen flächig mittels einer Dünnen Schicht im Kalteinbau verfüllt. Die Sanierungskosten belaufen sich hierbei auf ca. 40.000,- €.
- Der von Amt 66 in Auftrag gegebene Sanierungsvorschlag der LGA Bautechnik GmbH sieht eine grundlegende Erneuerung vor, was einen kompletten Ausbau aller vorhandenen Asphalt-schichten sowie auch der ungebundenen Schichten über den gesamten Straßenabschnitt bedeutet. Dies entspricht einem Neubau und kann mit einem geschätzten Kostenaufwand von ca. 1.250.000,- € beziffert werden. Mit einer staatlichen Förderung ist hierbei zu rechnen.

Bei der planerischen Ausarbeitung der grundlegenden Erneuerung werden jedoch auch alternative Baumethoden, wie z.B. bei anderen Straßenbauverwaltungen bereits angewandte Recyclingverfahren mit einbezogen.

Amt 66 wird beauftragt die Maßnahme planerisch vorzubereiten und die hierfür erforderlichen HH-Mittel anzumelden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

zu a)

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden aus vorhandenen Mitteln des Ergebnishaushaltes finanziert.

zu b)

Die Maßnahmen für die grundlegende Erneuerung sind Bestandteil des Investitionsprogramms und der IvP.-Nr. 541.128, der den Gesamtausbau der Paul-Gossen-Straße zwischen Südkreuzung und Bayernstraße beinhaltet und für den Mittel in Höhe von 5,55 Mio. € nach 2015 vorgesehen sind.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Neubaumaßnahme	1.250.000,- € bei IPNr.: 541.128
Sachkosten: kurzfristige Sanierung	40.000,- € bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	Verminderung des Unterhaltsaufwandes
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 660290/54121066/522102

sind nicht vorhanden bei IPNr. 541.128

Sachbericht

Die LGA Bautechnik GmbH – Verkehrswegebau des TÜV Rheinland wurde vom Tiefbauamt beauftragt, die o. g. Straße aufgrund ihrer gravierenden Schäden zu untersuchen und einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten.

Basierend auf der angegebenen vorhandenen Verkehrsbelastung ist der Büchenbacher Damm nach der RSTO 01 in die Bauklasse II einzuordnen. Bei der durchgeführten Untersuchung und aufgrund des optischen Erscheinungsbildes der Straße wurde festgestellt, dass der Aufbau der Straße in keinem Bereich den Anforderungen an diese Bauklasse entspricht. So sind die vorhandenen Deck- und Binderschichten wesentlich zu gering dimensioniert –ein notwendiger Einbau neuer Asphaltsschichten in der erforderlichen Dicke im Hocheinbau ist aufgrund der gegebenen Höhenzwangspunkte in diesem Abschnitt nicht möglich- und die vorhandenen Asphalttragschichten weisen in den meisten Bereichen extrem hohe Hohlraumgehalte und ebenfalls zu geringe Schichtdicken auf. Würden diese Mängel der Tragschicht nicht behoben werden sondern nur wieder überbaut, wäre innerhalb kürzester Zeit mit erneuten Schäden in Form von Verdrückungen und Spurrillen zu rechnen.

Da die Mittel für eine komplette Erneuerung kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, müssen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheitsbelange und der Vermeidung von Schadensersatzansprüchen die gravierenden Fahrbahnunebenheiten und Spurrillen, wenn auch mit geringer nachhaltiger Wirkung aus Unterhaltsmitteln beseitigt werden.

Anlagen: Übersichts- und Zustandsplan (Stand 2007)
 Bilder

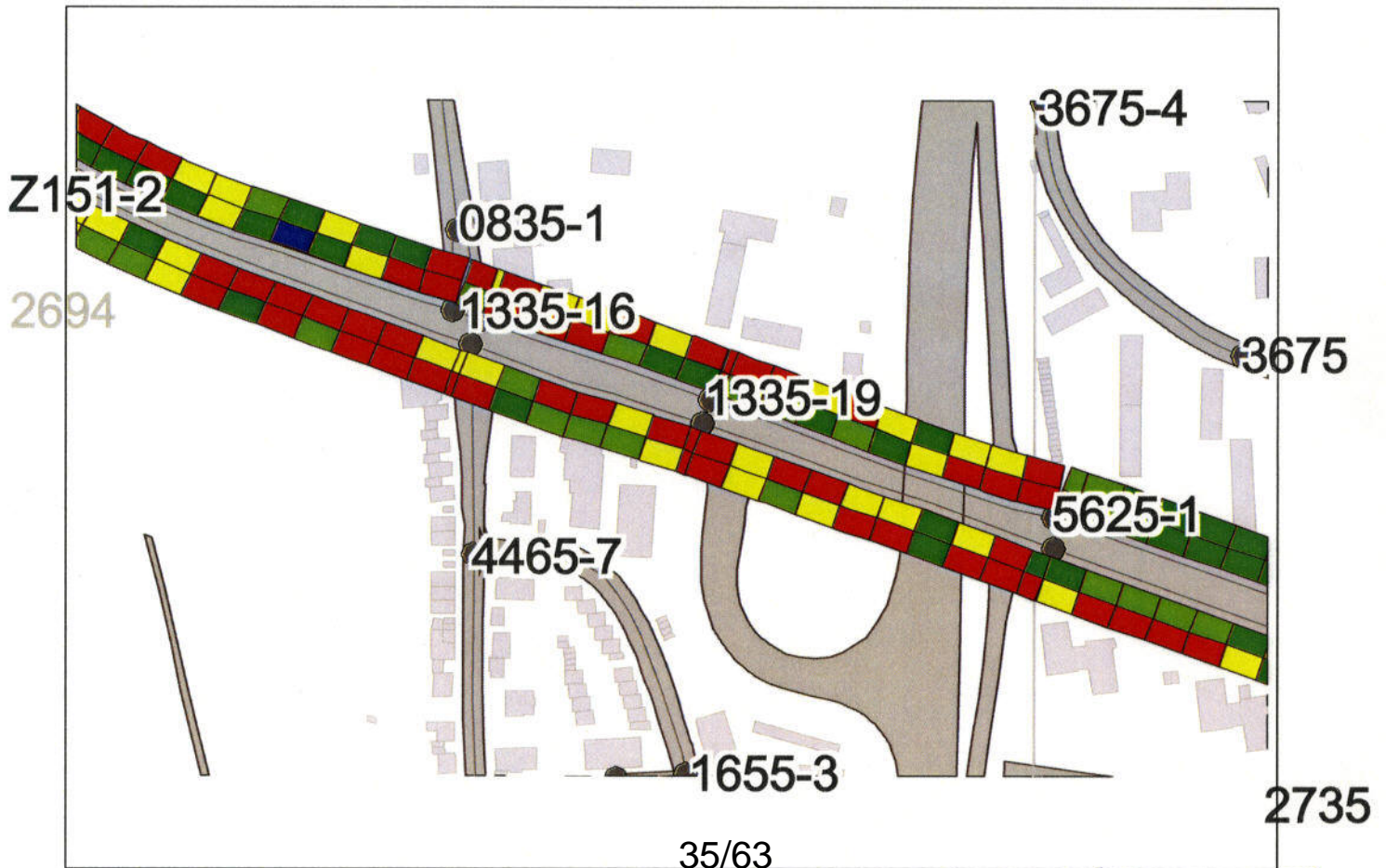
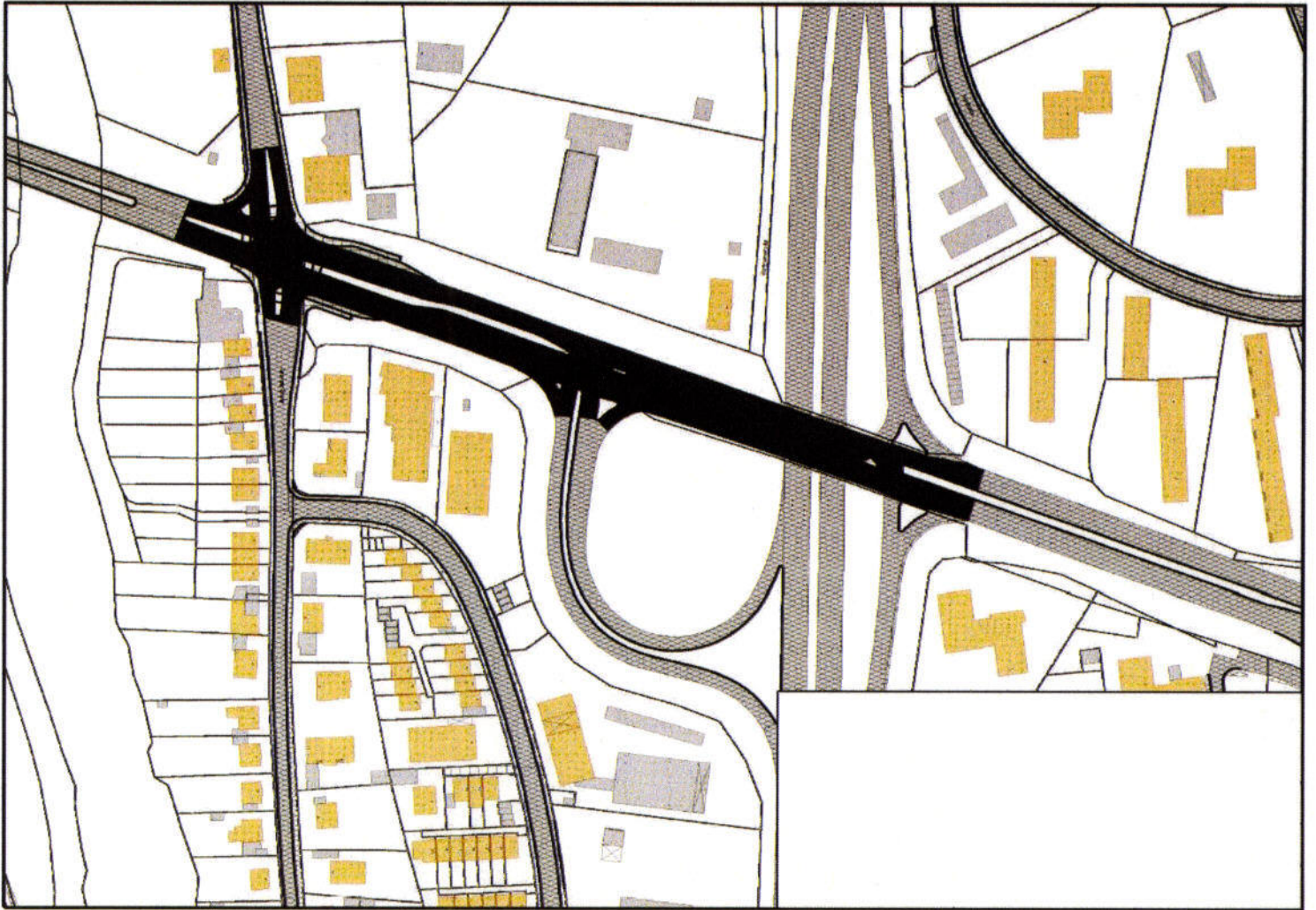
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

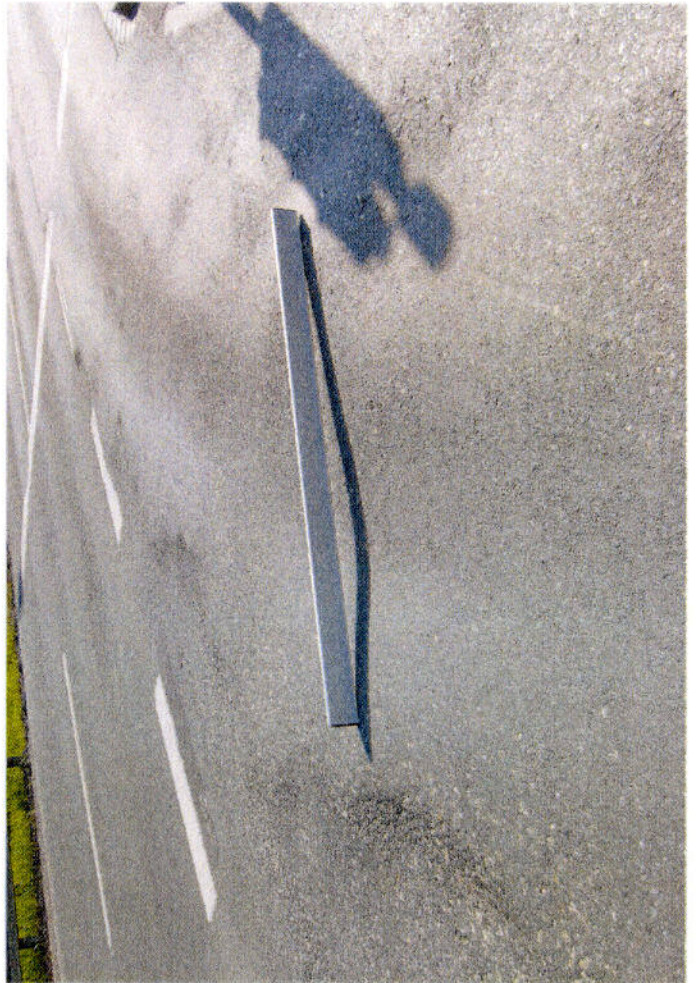
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Büchenbacher Damm



(Stand 2007)





Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/1/WRC

Verantwortliche/r:
Herr Rainer Wuttke

Vorlagennummer:
EBE-1/042/2011

Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen

Betr.: Zustimmung zum Entwurf DA-Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Vollzug der DA Bau wird:

1. dem **Entwurf** für die Systemintegration der Zulaufanlagen zugestimmt, und
2. das Vorhaben mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungsplanungen der Fachwerke fortgesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Betrieb der Abwasseranlage nach den Bestimmungen der §§ 57 / 60 Wasserhaushaltsgesetz durch
- Optimierung der betrieblichen Abläufe von Netz und Klärwerk mit Hilfe einer voll automatisierten Abflusssteuerung des Kanalnetzes auf Grundlage der hydrodynamischen Kanalnetzberechnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Umbau und Modernisierung des Zulaufschachtes Bj.1955 im Klärwerk mit Verlängerung des Hauptsammlers bis Einlaufhebewerk neues Rechengebäude.
- Verlagerung der Rückhaltefunktion vom bestehenden RÜB am Zulauf Klärwerk in das Teilstück des Hauptsammlers bis zum Schwabachdüker und dadurch Sicherstellung des RÜB - Betriebes bei Hochwasser,
- zusätzliches Messbauwerk vor dem Einlaufhebewerk zur Erfassung des tatsächlichen Abwasserzuflusses aus dem Netz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Beschlusslage:

- * 01.12.2009: Grundsatzbeschluss Vorhaben *Systemintegration gem. Alternative 4* der durchgeführten Studie.
- * 05.04.2011: Zustimmung zum Vorentwurf gem. DA Bau;

3.2. Vorgaben an die Planung / Randbedingungen:

1. Bei der Planung war zu berücksichtigen:
 - die Aufrechtrechterhaltung des Betriebes über die Altanlage (Rechen mit Notumlaufgerinne und RÜB im Nebenschluss, Sandfang, Venturi, Vorbelüftung) während der Bauphase.
 - die Maßnahmen für Hilfseinrichtungen und Provisorien, die im Rahmen der Baufeldfreimachung bei den Unterbrechungen des Abwasserzuflusses mit vorübergehender Rückhaltung im Netz für die Systemtrennung, Umverlegung und befristete Wiederanbindung notwendig sind.
 - die Schnittstellen mit der parallel laufenden Objektplanung für das Vorhaben Neubau mechanische Reinigung;

Ergebnis:

1. *Umsetzung Projektauftrag + Vorentwurf.*

Der Entwurf wurde nach den Vorgaben des genehmigten Vorentwurfes fortgesetzt:

- Verlängerung des Hauptsammlers bis zum Einlaufhebewerk am Böschungsfuß des Erddammes zur Regnitz. Dieses Teilstück mit einem Durchmesser von 2,50 m liegt zwischen dem künftigen Entlastungsbauwerk am bestehenden Zulaufschacht und dem Messschacht vor dem neuen Einlaufhebewerk der mechanischen Reinigung.
Das Kreisprofil wird im Sohlbereich zur weitestgehend abgelagerungsfreien Durchleitung des Nachtzuflusses hydraulisch verbessert / angepasst.
- Baufeldfreimachung durch Umlegung des kreuzenden Altbestandes an Leitungen, Gerinnen und querenden Bauwerksteilen.
- Kosten: Die Kostenschätzung des Vorentwurfes lag ohne detaillierte Mengenermittlung und Bauzeichnungen bei brutto rd. 1,300 Mio. €
Die Kostenberechnung des Entwurfes auf der Grundlage detaillierter Bauzeichnungen, Massenermittlungen und aktualisierter Einheitspreise ergibt jetzt Kosten in Höhe von brutto rd. 1,450 Mio. €

Grund für die Erhöhung um rd. 0,145 Mio. € sind die Erschwernisse und Behinderungen des Bauablaufes.

Dazu gehören die Erfassung und Umlegung des Leitungsbestandes Bj. 1955 - 1972, die Lage des Baufeldes im Altgerinne zwischen den längslaufenden Bauwerken Sandfang, Vorbelüftung, Erddamm, die erhöhten Anforderungen an die Gründung und Wasserhaltung im Bereich des Erddammes zur Regnitz.

2. *Terminplan*

Bei plangemäßer Weiterführung des Vorhabens sollen im restlichen Jahr 2011 Genehmigungsplanung, Ausführungsplanungen und Wettbewerbe soweit abgeschlossen sein, dass in 2012 die Bauausführung erfolgen kann. Angestrebt ist die zeitgleiche Inbetriebnahme mit der neuen mechanischen Reinigung zum Jahreswechsel 2012/ 2013.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kostenentwicklung in Mio. €:

	Kostenschätzung Stand 03 / 2011 (Erfahrungswerte aus Pla- nungskonzept). Vorentwurf	Änderung / Mehrung aus zunehmender Planungs- tiefe im Entwurf	Kostenberechnung Stand 06 / 2011 (nach Bauzeichnungen / Massenermittlungen) Entwurf
Abbrucharbeiten, Baufeldfrei- machung, Systemtrennungen, Umliegungen und Provisorien.	0,172	- 0,017	0,155
besondere Maßnahmen Wasserhaltung + Gründung	zunächst anteilig enthalten in den Bauwerkskosten	+ 0,178	0,178
Umbau Zulaufschacht (B – und M – Technik),	0,233	- 0,068	0,165
Verlängerung Hauptsammler	0,320	- 0,026	0,294
Messbauwerk	0,240	+ 0,049	0,289
Außenanlagen	0,021	+ 0,002	0,023
Summe netto	0,986	+ 0,118	1,104
-----	-----	-----	-----
brutto gerundet	1,170	+ 0,140	1,315
+ Nebenkosten gerundet	+0,130	+ 0,005	0,135
-----	-----	-----	-----
Gesamtkosten gerundet	1,300	+ 0,145	1.450

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/660

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
30-R/033/2011/1

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.09.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßen-ausbaubeitragssatzung – ABS) (Entwurf vom 28.04.2011, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Vorlage Nr. 30-R/033/2011 wurde im BWA am 16.06.2011 auf Antrag der SPD-Fraktion nicht begutachtet, da noch Beratungsbedarf in der Fraktion bestand. Auf Anregung des Vorsitzenden sollte die Vorlage aber nicht, wie von der SPD vorgeschlagen, als Einbringung behandelt werden, sondern in den nächsten BWA erneut eingebracht werden, da dieser der zuständige Fachausschuss ist. Die Vorlage wird somit als 30-R/033/2011/1 erneut eingebracht; inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

1 Ausgangslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung zur Haushaltskonsolidierung am 25.02.2010 auf Vorschlag des Fachamtes und der KGSt (Vorschlag-Nr. K 144) beschlossen, die Radwege in den Katalog der abrechnungsfähigen Teileinrichtungen in die Ausbaubeitragssatzung (ABS) mit aufzunehmen. Auch das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, welches vom BayStMdl den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird, sieht die Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege als beitragsfähige Einrichtungen vor.

Die Aufnahme der Radwege in die Ausbaubeitragssatzung wurde zum Anlass genommen, die Satzung grundlegend zu überarbeiten und sogleich der aktuellen Rechtsprechung anzupassen. In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Fassung und die neue Fassung gegenübergestellt.

2 Erläuterungen der einzelnen Änderungen:

2.1 Art. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nr. 4 c) der Änderungssatzung

Die Änderungen wurden vorgenommen, um die Satzung übersichtlicher und systematisch besser zu gestalten. Eine Änderung im Vollzug der Satzung ist damit nicht verbunden.

Die einzelnen Teileinrichtungen der Straßen, die bislang in § 1 Abs. 1 ABS aufgeführt waren, wur-

den als an dieser Stelle überflüssig herausgenommen. Sie finden sich systematisch richtig in § 3 der Satzung. Die Regelung hinsichtlich der Überbreite der Fahrbahn bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bleibt inhaltlich unverändert und findet sich nun in § 4 Abs. 2 Satz 3 der ABS.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 entfallen ersatzlos; die Beitragsfähigkeit entsprechender Baumaßnahmen ergibt sich aus der allgemein gültigen Definition des Tatbestands Erneuerung/Verbesserung, wie von der Rechtsprechung entwickelt.

2.2 Art. 1 Nr. 3 a), Nr. 4 a) und e) cc) sowie Nr. 7 der Änderungssatzung

2.2.1 Die Änderungen sind insbesondere durch die Aufnahme der Radwege in den Katalog der abrechnungsfähigen Teileinrichtungen gem. Stadtratsbeschluss am 25.02.2010 bedingt.

Der Eigenanteil der Gemeinde ist entsprechend der jeweiligen Teileinrichtung abhängig von der jeweiligen Straßenklasse festzulegen, wobei die Vorteile der Einrichtung für die Allgemeinheit angemessen und differenziert nach Teileinrichtungen zu berücksichtigen sind.

Für die Radwege ergeben sich je nach Straßenklasse Anteilssätze der Beitragsschuldner zwischen 30 v. H. (Hauptverkehrsstraßen) und 70 v. H. (Anliegerstraßen).

Für die kombinierten Geh- und Radwege ergeben sich je nach Straßenklasse Anteilssätze der Beitragsschuldner zwischen 45 v. H. (Hauptverkehrsstraßen) und 75 v. H. (Anliegerstraßen).

Die im Satzungsentwurf enthaltenen Höchstbreiten wurden mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt und entsprechen den in der Satzung der Stadt Nürnberg festgesetzten Höchstbreiten.

2.2.2 Geändert wurde auch der in der bisherigen Satzung für die Beitragsschuldner festgelegte Anteilssatz für die Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche. Der bisherige Anteilssatz in Höhe von 50 v. H. wird den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht. Nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung ist eine Anliegerbeteiligung von 50 v. H. zu gering, weil derartige Anlagen typischerweise weniger der Allgemeinheit als den Anliegern zu dienen bestimmt sind und erfahrungsgemäß auch von ihnen überwiegend genutzt werden.

Der Vorteilssituation entsprechend wird hier von der Rechtsprechung ein Anteilssatz von 65 bis 75 v. H. als angemessen erachtet. Ein Gemeindeanteil von (nur) 50 v. H. liegt nicht mehr innerhalb des Ermessensspielraums des Ortsgesetzgebers und wäre deshalb zu beanstanden.

Diese Ansicht wird auch vom VG Ansbach geteilt, das in einer im letzten Jahr anhängigen Verwaltungsstreitsache bezüglich der Goethe-/Heuwaagstraße nebenbei auf den zu niedrigen Anteilssatz hinwies.

Da sich die in Bezug auf den jeweiligen Straßentyp festgelegte Eigenbeteiligung der Gemeinde sachgerecht in das System der festgelegten Anteilssätze einfügen muss, wird von der Verwaltung für Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche ein Eigentümeranteil von 70 v. H. wie bei den Anliegerstraßen vorgeschlagen.

2.3 Art. 1 Nr. 3 b) und Nr. 4 e) aa) der Änderungssatzung

Verkehrsberuhigte Bereiche sind in der Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO geregelt (Änderung im Dezember 2010). In der Änderungssatzung wurde der Verweis auf die StVO entsprechend aktualisiert.

2.4 Art. 1 Nr. 4 d) und Nr. 5 b) der Änderungssatzung

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 6 ABS wurde geändert und befindet sich nunmehr in § 4 Abs. 3 ABS. Die Änderung wurde vorgenommen, um den Vollzug der Satzung einfacher zu gestalten. Die Vergleichsberechnung, die bisher bei unterschiedlichen Höchstbreiten für die jeweilige Baugbietsart vorgesehen ist, entfällt. Eine Fallkonstellation, bei der diese Regelung für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und für sonstige Grundstücke zu einem unterschiedlichen beitragsfähigen Aufwand führte, hat sich ohnehin seit Inkrafttreten der Satzung zum 31.12.1992 nicht ergeben.

Die neue Regelung entspricht derjenigen, wie sie die Stadt München in ihrer Ausbaubeitragsatzung getroffen hat.

2.5 Art. 1 Nr. 6 a) der Änderungssatzung

Nach der derzeitigen Regelung werden beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Nach obergerichtlichen Entscheidungen werden durch diese Regelung die vg. Sondergrundstücke gegenüber den wohnlich genutzten Grundstücken zu stark entlastet. Sie sind deshalb mit mindestens der Hälfte der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Im Satzungsentwurf ist daher eine Änderung von 0,3 auf 0,5 der Grundstücksfläche vorgesehen.

Entsprechend ist auch bei Grundstücken, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, eine Änderung von 0,15 auf 0,25 der Grundstücksfläche vorgesehen.

2.6 Art. 1 Nr. 6 b) der Änderungssatzung

Der in Klammer stehende Zusatz „ohne Sammelstraßen i. S. v. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ wurde ersatzlos gestrichen, da er überflüssig ist. Eine Sammelstraße ist nämlich nicht zum Anbau bestimmt und ist daher keine beitragsfähige Erschließungsanlage.

2.7 Art. 1 Nr. 8 der Änderungssatzung

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Beitragspflicht für die Radwege und kombinierten Geh- und Radwege sowie die erhöhten Anteile der Beitragsschuldner für die Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche nur für Baumaßnahmen gelten, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden. In abgeschlossene Tatbestände wird nicht mehr eingegriffen.

Für den in 2011 geplanten Ausbau der südlichen Stadtmauerstraße zwischen Goethestraße und Hauptstraße (Klassifizierung als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 4 Abs. 4 Buchst. f) ABS – neue Fassung) gelten damit die bisherigen Anteilssätze der Beitragsschuldner, wie sie den Anliegern in Informationsveranstaltungen bereits mitgeteilt wurden.

- 3 Es sind Mehreinnahmen auf IVP-Nr. 541.510 EP zu erwarten; die Höhe kann jedoch nicht beziffert werden, diese ist abhängig von den nach dem 31.12.2011 beginnenden, beitragsfähigen Baumaßnahmen.

Anlagen:	Anlage 1:	Entwurf der Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)
	Anlage 2:	synoptische Darstellung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Straßenausbaubeitrages in der Stadt Erlangen
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)**

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 06.04.2004 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 16. April 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von

 1. Ortsstraßen,
 2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 3. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.”
 - b) Abs. 2 und Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

2. In § 2 werden die Worte “Nrn. 1 - 4” ersatzlos gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird bei Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nrn. 11 und 12 angefügt:

“11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.”
 - b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Worte “§ 42 Abs. 4 a StVO” durch die Worte “Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO” ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	75 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.	45 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	40 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	30 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,75 m	je 5,75 m	0 v. H.	0 v. H.	45 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 7,5 m	je 7,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
5. Fußgängergeschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

..

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten)."
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

"Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite."
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchst. f) werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch die Worte "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.
 - bb) Bei Buchst. g) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Nach Buchst. g) werden folgende Buchstaben h) und i) angefügt:
 - "h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
 - i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind."
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 wird in der Klammer "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,5“ und die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.
 - b) In Abs. 13 werden die Worte "Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)" ersatzlos gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 7 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und in Nr. 8 nach dem Wort "Entwässerungsanlagen" ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 8 werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:
 - "9. die Radwege und
 - 10. die kombinierten Geh- und Radwege"
8. In § 14 Abs. 2 wird der Punkt nach Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Beitragssätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Beitragserhebung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von</p> <p>1. Ortsstraßen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängergeschäftsstraßen und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB,</p> <p>2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten) und deren anteilige Oberflächenentwässerung,</p> <p>3. Gehwegen, Parkflächen, Grünstreifen einschließlich anteiliger Oberflächenentwässerung und Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,</p> <p>4. beschränkt öffentlichen Wegen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen.</p> <p>(2) Eine Verbesserung oder Erneuerung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine Ortsstraße oder ein beschränkt öffentlicher Weg zu einem Fußgängerbereich, einer Fußgängergeschäftsstraße oder einem verkehrsberuhigten Bereich, insbesondere einem im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO umgebaut wird.</p> <p>(3) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Anlagen erhoben.</p>	<p>§ 1 Beitragserhebung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von</p> <p>1. Ortsstraßen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängergeschäftsstraßen und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB,</p> <p>2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten) und deren anteilige Oberflächenentwässerung,</p> <p>3. Gehwegen, Parkflächen, Grünstreifen einschließlich anteiliger Oberflächenentwässerung und Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,</p> <p>4. 3. beschränkt öffentlichen Wegen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen</p> <p>einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.</p> <p>(2) Eine Verbesserung oder Erneuerung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine Ortsstraße oder ein beschränkt öffentlicher Weg zu einem Fußgängerbereich, einer Fußgängergeschäftsstraße oder einem verkehrsberuhigten Bereich, insbesondere einem im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO umgebaut wird.</p> <p>(3) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Anlagen erhoben.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(4) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Bau- maßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.	(4) (2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Bau- maßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.
<p>§ 2 Beitragstatbestand</p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).</p>	<p>§ 2 Beitragstatbestand</p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1—4 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).</p>
<p>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege, 4. die Parkflächen, 5. die Randsteine, 6. die Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals, 8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken, 	<p>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege, 4. die Parkflächen, 5. die Randsteine, 6. die Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals, 8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,</p> <p>10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.</p> <p>(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung.</p> <p>Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO.</p> <p>(...)</p>	<p>Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p> <p>9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,</p> <p>10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,</p> <p>11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,</p> <p>12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.</p> <p>(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung.</p> <p>Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 4 Vorteilsregelung</p> <p>(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:</p>	<p>§ 4 Vorteilsregelung</p> <p>(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:</p>

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01. 2012	
1. Anliegerstraßen						1. Anliegerstraßen							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem Nut- zungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.		aa) bei einem Nut- zungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.		
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.		c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
						f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.		
						g) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	75 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung					
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen					
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004					bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01. 2012
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN						2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.		aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.		c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.		f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.	45 v. H.
						g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
						h) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- en dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- en dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012	
3. Hauptverkehrsstraßen						3. Hauptverkehrsstraßen							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.		aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.		c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	40 v. H.		
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.		f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.		
						g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	30 v. H.		
						h) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 5,75 m	je 5,75 m	0 v. H.	0 v. H.	45 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- ten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- ten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012	
4. Hauptgeschäftsstraßen						4. Hauptgeschäftsstraßen							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.		aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.		c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
						f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.		
						g) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 7,5 m	je 7,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung						
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen						
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012
5. Fußgänger- geschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.		5. Fußgänger- geschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.	
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	---	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.		6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO , und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.	
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.		7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen					
	Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
				bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012
	8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.	
<p>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 bis 7 mit 50 v.H. angelastet.</p> <p>(...)</p>	<p>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 bis 7 9 mit 50 v.H. angelastet.</p> <p>Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten).</p> <p>(...)</p> <p>(3) Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.</p>					

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als (...)</p> <p>f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgängerbereiche:</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind;</p> <p>g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.</p>	<p>(3) (4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als (...)</p> <p>f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, und Fußgängerbereiche:</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind;</p> <p>g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;</p> <p>h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;</p> <p>i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.</p>
<p>§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet</p> <p>(...)</p> <p>(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 3), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.</p> <p>(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Indust-</p>	<p>§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet</p> <p>(...)</p> <p>(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 3 4), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.</p> <p>(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Indust-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>riegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient, und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient.</p>	<p>Industriegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient, und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient.</p>
<p>§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes (...)</p> <p>(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,15 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p> <p>(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.</p>	<p>§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes (...)</p> <p>(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 0,3 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,15 0,25 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p> <p>(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.</p>
<p>§ 7 Kostenspaltung</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 	<p>§ 7 Kostenspaltung</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>3. die Fahrbahn, 4. die Gehwege, 5. die Parkflächen, 6. das Straßenbegleitgrün, 7. die Beleuchtungsanlagen und 8. die Entwässerungsanlagen</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.</p>	<p>3. die Fahrbahn, 4. die Gehwege, 5. die Parkflächen, 6. das Straßenbegleitgrün, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, 9. die Radwege und 10. die kombinierten Geh- und Radwege</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragssätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden.</p> <p>(3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragssätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden, die Beitragssätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.</p> <p>(3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/036/2011

Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.07.2011	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

A: Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vergaben hinsichtlich der Wertgrenzen entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Vergaberichtlinien zu verfahren.

oder

B: Die Verwaltung wird beauftragt, von der Möglichkeit, die vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen anlässlich des sog. Konjunkturpakets II bis zum 31.12.2011 zu verlängern, Gebrauch zu machen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Angesichts der Wirtschaftskrise Anfang des Jahres 2009 hatte die Bayerische Staatsregierung den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, befristet bis 31.12.2010, in erheblichem Maße über die bisherigen Wertgrenzen hinaus freihändig zu vergeben bzw. beschränkt auszuschreiben. Ziel war es, mit den gleichzeitig bereitgestellten öffentlichen Geldern möglichst schnell für eine (Wieder-) Belebung der Wirtschaft zu sorgen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.03.2009 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Ende 2010 hat die Bayerische Staatsregierung den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, diese erweiterte Wertgrenzenregelung zu verlängern. Da mit der wirtschaftlichen Stabilisierung der Grund für die vergaberechtliche Ausnahmeregelung nicht mehr im bisherigen Umfang vorhanden war, gingen die Ämter 14 und 30 davon aus, dass ein Abweichen von den Wertgrenzen der Vergaberichtlinien nicht mehr erforderlich sei.

Es sprachen auch folgende Gründe gegen die Erweiterung der Wertgrenzen:

- Die deutlich erhöhten Wertgrenzen (z.B. 1 Mio. EUR für die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen, 100.000 EUR für Freihändige Vergaben) stellen ein Korruptionsrisiko dar. Mit Kostensteigerungen aufgrund von ungünstigen Ausschreibungsergebnissen wäre zu rechnen.
- Nicht alle städtischen Vergabestellen wünschen höhere Wertgrenzen. Amt 24 weist darauf hin, dass eine sauber durchgeführte Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte

Ausschreibung einer Öffentlichen Ausschreibung an Aufwand kaum nachsteht. Bei Freihändigen Vergaben und bei Beschränkten Ausschreibungen muss die Eignung sämtlicher aufzufordernder Firmen überprüft werden, während dies bei Öffentlichen Ausschreibungen nur hinsichtlich des günstigsten Bieters erfolgen muss.

- Der Freistaat Bayern beabsichtigt, die Erfahrungen aus dem Konjunkturpaket auszuwerten und dies ggf. in eine neue Wertgrenzenregelung, voraussichtlich ab 2012, einfließen zu lassen. Diese neue Regelung würden die Ämter 30 und 14 gerne abwarten.

Am 14.04.2011 hat der Stadtrat beschlossen, dass die „Wertgrenzen Konjunkturpaket“ bis zum 30.06.2011 angewendet werden sollen. Dies wurde umgesetzt.

Im Ministerialblatt Nr. 6 vom 29.06.2011 wurde bekannt gemacht, dass die Frist „30. Juni 2011“ ersetzt wird durch „31. Dezember 2011“. Diese Bekanntmachung trat am 29.06.2011 in Kraft, bedürfte aber einer etwaigen Umsetzung durch die städtischen Gremien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der ständige Wechsel der maßgeblichen Wertgrenzen bei städtischen Vergaben und die dadurch entstehende Verwirrung bei den Dienststellen soll vermieden werden.

Die Wertgrenzen der vergangenen Jahre sahen so aus:

- Bis 2009: Wertgrenzen Vergaberichtlinien;
- 2009-2010: Wertgrenzen Konjunkturpaket;
- 01.01.2011 – 14.04.2011: Wertgrenzen Vergaberichtlinien;
- 15.04.2011 – 30.06.2011: Wertgrenzen Konjunkturpaket;
- 01.07.2011 – 28.07.2011: Wertgrenzen Vergaberichtlinien;
- 29.07.2011 – 31.12.2011: Wertgrenzen Vergaberichtlinien oder Konjunkturpaket
- Ab 2012: Etwaige neue Regelung durch die Bayerische Staatsregierung?

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung schlägt vor es bei den Wertgrenzen der städtischen Vergaberichtlinien derzeit zu belassen (Alternative A), die Umsetzung damit zu vereinfachen und die von der Bay. Staatsregierung in Aussicht gestellte Neuregelung abzuwarten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.1 Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011	
Mitteilung zur Kenntnis 611/090/2011	3
Anlage 1: Niederschrift vom 19.05.2011 611/090/2011	4
TOP Ö 5.2 Grundsätze der Kunstkommission Erlangen	
Beschluss Stand: 06.07.2011 KPB/018/2011	7
TOP Ö 6.1 Erweiterung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses	
Beschluss Stand: 16.06.2011 63/159/2011	10
Lageplan 63/159/2011	12
TOP Ö 7.1 Bau eines Werkstatt- und Lagergebäudes	
Beschluss Stand: 16.06.2011 63/157/2011	13
Lageplan 63/157/2011	15
TOP Ö 8.1 Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte	
Beschlussvorlage 63/162/2011	16
Lageplan 63/162/2011	18
TOP Ö 9.1 Schulsanierungsprogramm - Ohmgymnasium, Schulgebäude:	
Beschlussvorlage 242/150/2011	19
Anlage 1 zu 242-150-2011 242/150/2011	22
TOP Ö 9.2 Ausbau der Freiflächen Gebbertstraße 1 (MuWi), Bedarfsnachweis und An	
Beschluss Stand: 16.06.2011 242/141/2011	30
TOP Ö 10.1 Sanierung und Erneuerung des Büchenbacher Damms zwischen A 73 und Ba	
Beschlussvorlage 66/112/2011	32
Anlage 1 - Übersichts- und Zustandsplan (Stand 2007) 66/112/2011	35
Anlage 2 - Bilder 66/112/2011	36
TOP Ö 11.1 Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen	
Beschlussvorlage EBE-1/042/2011	38
TOP Ö 12.1 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS)	
Beschlussvorlage 30-R/033/2011/1	41
Anlage_1_ABS_Änderungssatzung 30-R/033/2011/1	44
Anlage_2_ABS_Synopse 30-R/033/2011/1	49
TOP Ö 12.2 Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen	
Beschlussvorlage 30-R/036/2011	61
Inhaltsverzeichnis	64